

	<b>Stadt Brandenburg an der Havel</b> <b>Der Oberbürgermeister</b> <b>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</b> <b>Klosterstraße 14</b> <b>14770 Brandenburg an der Havel</b> Tel: 03381-585361 Mail: veterinaeramt@stadt-brandenburg.de	<b>LM-05-MBL-513-BRB</b> Version: 01.00 Seite 1 von 2
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

## Merkblatt Besondere Biere

### **1. Was sind besondere Biere nach § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes?**

Für die Bereitung von Bier, d.h. Herstellung und Behandlung auf allen Stufen bis zur Abgabe an den Verbraucher, gelten in Deutschland die Vorschriften des Vorläufigen Biergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des vorläufigen Biergesetzes und der Bierverordnung. Sollen bei der Bierbereitung andere als die dort genannten Zutaten verwendet werden, besteht für den Hersteller gemäß § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes die Möglichkeit einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen. Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung entfällt bei der Deklaration als Biermischgetränk.

Den nach dem Reinheitsgebot gebrauten Bieren werden i.d.R. nach dem Brauprozess geschmacksgebende Stoffe zugesetzt, die dem Bier einen besonderen Charakter, z.B. einen besonderen Geschmack verleihen. Die anderen Stoffe dürfen jedoch keine Malz- oder Hopfenersatzstoffe sein. Wesentlich für die Charakterisierung des besonderen Bieres ist, dass es trotz der besonderen Zusätze in seinem Gesamtcharakter Bier bleibt. Dazu gehört, dass es in der Farbe dem Bier gleicht, in Geruch und Geschmack eine bierige Note – je nach dem Zusatz wird der Geschmack nicht biergleich sein – und auch durch die Schaumbildung einen ausgesprochenen Biercharakter behält. (vgl. Kommentar zum Lebensmittelrecht Zipfel/Rathke/Gerstenberg, VorlBierG § 9 Bierbereitung, Rn. 48-50)

### **2. Wer fällt unter § 8 als Hausbrauer und braucht deshalb keinen Antrag stellen**

Nicht dem Reinheitsgebot unterliegt das nur für den Hausgebrauch hergestellte Bier, gleich ob dies in der eigenen Braustätte oder auf eigene Rechnung in einer fremden Braustätte hergestellt wird. Für den Hausbedarf wird nur solches Bier bereitet, das an Personen abgegeben wird, die zum Haushalt des Brauers gehören, d.s. im Haushalt lebende Familienangehörige, auch im Haushalt lebende und verköstigte Beschäftigte (vgl. § 41 der Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes; Kommentar zum Lebensmittelrecht Zipfel/Rathke/Gerstenberg VorlBierG § 9 Bierbereitung, Rn. 53). Die Ausnahme des Abs. 8 gilt nicht in den süddeutschen Staaten (BW, BY). Nicht für den Hausbedarf stellt her, wer Bier von einer Brauerei gegen Lieferung von Braustoffen oder anderen Leistungen für den Hausbedarf bezieht.

### **3. Beispiele**

#### **Beispiel 1: Brauhaus mit Herstellung von Fruchtbieren wie Kirschbier**

Generell sind zu solchen und ähnlichen Beispielen Aussagen darüber, ob es sich um eine besonderes Bier handelt (für das eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist) nur möglich, sofern Kenntnisse zur Rezeptur und Herstellung vorliegen.

Nach erster Einschätzung handelt es sich hier nicht um "Bier" entsprechend VorlBierG (Beschreibung der Herstellung: Diese Biere sind obergärig, nur noch selten spontan (mit Wildhefen) vergoren und erhalten Ihren säuerlichen Charakter durch Lactobazillen oder die Verwendung von Sauergut. Bei einigen wird in einer zweiten Vergärung Zucker zugesetzt, um die Spritzigkeit zu erhöhen.) Lt. § 1 BierV dürfen unter der Bezeichnung Bier – allein oder in Zusammensetzung – oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, gewerbsmäßig nur Getränke in den Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 des Vorläufigen Biergesetzes und den §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes entsprechen.

#### **Beispiel 2: Brauseminare**

Wie ist das in sog. Brauseminaren gebraute Bier, welches sowohl vor Ort verkostet wird (aus vorheriger Herstellung) als auch auf den Volksfesten ausgeschenkt wird, einzuordnen?

Bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen von Bier gelten die Vorschriften des VorlBierG und der BierV uneingeschränkt, d.h. werden in Brauseminaren besondere Biere hergestellt und z.B. bei Volksfesten in Verkehr gebracht, besteht das Erfordernis eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung.

Brauseminare sind nicht durch den Begriff Hausbrauer gedeckt.

### **4. Antragstellungsverfahren nach § 9 Abs. 7 VorlBierG**

Der Antrag kann formlos beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit erfolgen, muss aber alle erforderlichen Angaben zum Brauprozess, zu den zugesetzten Zutaten, zum Zeitpunkt der Zugabe, zu Mengenangaben (Rezeptur) und zur beabsichtigten Kennzeichnung (Etikett oder bei Kleinbrauereien/ Gastronomie ein Auszug aus der Speisekarte/ Ausschilderung) enthalten, um den Antrag prüfen zu können.

Adresse: LAVG- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam